

Merkblatt zur Haftung von Vorstand und Verein

Dieses Merkblatt basiert auf der Bundesbroschüre „Leitfaden zum Vereinsrecht“, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die Broschüre kann auf der Webseite des Bundesministeriums heruntergeladen werden.

Die rechtlichen Grundlagen für Vereine regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ab § 21 ff.

Haftungsrecht:

Der eingetragene Verein = ein rechtsfähiger Verein.

Eingetragener und nicht eingetragener Verein: Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Aber: Beim nicht eingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen auch persönlich für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden.

➔ § 54 Satz 2 BGB

! Beim eingetragenen Verein gibt es eine solche Haftung der Handelnden nicht !

Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein:

Bei schuldhafter, also vorsätzlicher sowie grob fahrlässiger Pflichtverletzung sind die Vorstandsmitglieder Schadenersatzpflichtig.

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28. September 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3161)

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 556)

Diese beiden Gesetze beschränken die Haftung von Mitgliedern des Vorstands und andere Organe.

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 31 BGB Haftung des Vereins für Organe. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und solche, deren jährliche Vergütung 720 Euro nicht übersteigt, haften nach **§ 31a (1) BGB** für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten entstandenen Schaden nur, **wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** vorliegt.

Ist die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit streitig, so trägt der geschädigte Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied nach **§ 31a (1) Satz 3 BGB** die Beweislast.

Gleiches gilt für die Haftung für Vereinsmitglieder laut **§ 31b BGB**.

Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

Haftung des Vorstands gegenüber Dritten:

Gegenüber Dritten ist die Haftung des Vorstands nicht beschränkt.

Aber: Wenn das Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig ist, bzw. seine jährliche Vergütung 720 Euro nicht überschreitet, kann er/sie als Organmitglied nach **§ 31a (2) BGB** verlangen, dass der Verein ihn/sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit.

Wichtig! Auch hier darf der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sein.

Das Vorstandsmitglied kann somit verlangen, dass der Verein den Schadenersatzanspruch des Verletzten erfüllt oder auf andere Weise sicherstellt, dass der Anspruch nicht mehr gegen das Vorstandsmitglied geltend gemacht werden kann.

Für das Vorliegen von vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit trägt der Verein die Beweislast, nicht das betroffene Vorstandsmitglied.

Entlastung des Vorstands

Die Vereine können in der Satzung Regelungen zur Entlastung der Vorstandsmitglieder treffen. Oft ist geregelt, dass die Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstands zuständig ist.

Entlastung = Billigung des Vereins der vorangegangenen Amtsführung

Entlastung = Verzicht des Vereins auf Schadenersatzansprüche wegen pflichtwidriger Geschäftsführung.

Regressanspruch des Vereins gegenüber des handelnden Organs

Im Innenverhältnis hat der Verein gegen das handelnde Organ bei unerlaubten Handlungen i.S.d. § 840 Abs. 2 BGB einen Regressanspruch.